

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00241 vom 24. November 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2013.00241

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00241 du 24 novembre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00241 del 24 novembre 2014

Erwägungen

E. 1

5. Januar 2010 bis zum 14. Januar 2011

E. 2

(dem Ende der Rahmenfrist für den Leistungsbezug, Urk. 10). In rechtlicher Hinsicht kann diesbezüglich zur Vermeidung von Wiederholungen auf die erwähnten Urteile des Bundesgerichts 8C_143/2012 vom 19. September 2012 und 8C_13/2013 vom 23. März 2013 respektive die darin enthaltenen Verweisungen auf die Urteile des hiesigen Gerichts verwiesen werden (Urk. 11/12). Nach dem 16. November 2011 bestand bezüglich der in Betracht kommenden Firmen im Wesentlichen die gleiche Konstellation, wie sie bereits im vorangegangenen Prozessverfahren (Urteil des Bundesgerichts 8C_13/2013 vom 23. März 2013) vorlag, was vom Versicherten nicht bestritten wird (Urk. 2, Urk. 1, Urk. 8;

Handelsregistereinträge der Y.____ GmbH und der Z.____ GmbH, Urk. 6/2/1, Urk. 6/3/1). Damit bleibt es auch für die Zeit ab dem 17. November 2011 bei der arbeitgeberähnlichen Stellung im Umfang von 50 % des anrechenbaren Arbeitsausfalls einer Vollzeitbeschäftigung. Daran ändert auch die Tätigkeit des Beschwerdeführers bei der A.____ (heute B.____ AG, Urk. 14) im Umfang von 30 % (Urk. 6/1/1, Urk. 2, Urk. 1) nichts, denn die Ausübung einer (Teilzeit-)Tätigkeit in einem Drittbetrieb schliesst die arbeitgeberähnliche Stellung in den eigenen Firmen nicht aus. Es besteht deshalb kein Anlass für eine andere Beurteilung des anrechenbaren Arbeitsausfalls nach dem 17. November 2011, weshalb die Beschwerde, soweit auf sie einzutreten ist, abzuweisen ist.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) - Staatssekretariat für Wirtschaft seco § - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu zustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin/ Der Gerichtsschreiber

GrünigFraefel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.